



II-5359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/20-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN...26.März..1992.....
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

2285/AB
1992-03-30
zu 2322/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 4. Februar 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2322/J betreffend Definition von Abfällen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1) Handelt es sich grundsätzlich bei den in den Montanwerken Brixlegg eingesetzten bzw. verarbeiteten Stoffen um "Abfälle bzw. Altstoffe" nach dem AWG?

2) Handelt es sich bei den folgenden Stoffen, nach AWG, um

Abfälle		Altstoffe	
ja	nein	ja	nein

Messingkrätze

Rotgußkrätze

Bronzekerätze

Kupferkrätze

gemischte Krätze

Kupferschlacken

Bronzeschlacken

Messing-Rotguß-Schlacken

Ofenausbruchschlacken

Kupferaschen
Kupferschleifstaub
Messingschleifstaub
Rotgußschleifstaub
Kupferstäbe
Messing-Kugelmühlstäbe
Rotguß-Kugelmühlstäbe
Bronze-Kugelmühlstäbe
Messingschlämme
Kupfer-Hydroxidschlämme
Kupfer-Ziehschlämme
ndr. Cu-haltige Messingschrotte und
Shreddermaterialien
Kupfer-Eisen-Anker
Statore
Kollektorringe
Kupfer-Eisen-Spulen
Elektromotore
Elektroschrott
kupferplattierte Eisenabfälle
messingplattierte Eisenabfälle
Staku-Draht
Staku-Seile
Kupfer-Eisen-Späne
Kupfer-Eisen-Nadeln
Kupfer-Eisen-Mischmaterial
Kupfer-Eisen-Shreddermaterial
Erdkabel abgebrannt
Kupfer-Eisen-Stanzabfälle
Kupfer-Eisen-Kühler
Telefon-Relaisschrott
Mehrfachdrehwähler
gemischer Relaisschrott
Magnetabgang

- 3) Sollten einigen dieser Stoffe keine ÖNORM-Nummern zugeordnet werden können, handelt es sich nach Meinung Ihres Ressorts dennoch um Abfall bzw. Altstoffe nach AWG?

- 3 -

- 4) Was werden Sie in Zukunft unternehmen, daß alle Stoffe eine eigene Schlüssel-Nummer bekommen werden; sprich führten Sie diesbezüglich schon Gespräche mit dem Normungsinstitut bzw. anderen Fachleuten?
- 5) Aufgrund eines Gutachtens von Prof. Raschauer unterliegen jene Stoffe, die nicht mehr als 1 % fremde und produktionsschädliche Bestandteile enthalten, nicht dem AWG. Handelt es sich bei diesem 1 % um Gewichts- oder Volumsprozent?
- 6) Wie stehen Sie generell zu dieser Definitionsproblematik?
- 7) In der Anfragenbeantwortung vom 27. 11. 91 wiesen Sie in Antwort Nr. 10 darauf hin, daß das BMUJF von der Diskrepanz zwischen der laut Handelsstatistik importierten und exportierten Mengen der angeführten Stoffe und den vom BMUJF genehmigten Mengen, Kenntnis erlangt haben. Da anzunehmen ist, daß es sich beim Großteil dieser Stoffe um Abfälle handelt, was gedenken Sie zu unternehmen, um diese illegalen Im- wie Exporte zu verhindern?
- 8) Aufgrund der importierten Stoffe lassen sich einige Unternehmen ausmachen, die ebendiese Stoffe importieren dürften.
Werden Sie diese Unternehmen in Zukunft strenger überprüfen?

ad 1

Bei den von den Montanwerken Brixlegg eingesetzten bzw. verarbeiteten Stoffen handelt es sich teilweise um Abfälle bzw. Altstoffe und teilweise um Nichtabfälle bzw. Nichtaltstoffe.

- 4 -

ad 2

Zur Feststellung der Abfalleigenschaft der unter Punkt 2 genannten Stoffe ist zunächst zu prüfen, ob Entledigungsabsicht und damit Abfall im subjektiven Sinn vorliegt. Verneinendfalls ist zu prüfen, ob die Erfassung dieser Stoffe und deren Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Ist eine Sache Abfall und wird sie dann einer Verwertung zugeführt, gilt sie solange als Abfall (Altstoff), bis sie oder die aus ihr gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwertung zugeführt werden. Wann die Abfalleigenschaft durch Zuführung einer zulässigen Verwertung verloren geht, läßt sich schwer in einer allgemeinen Weise für Stoffe aller Art angeben. Ein wesentliches Element der Abgrenzung sind besondere Maßnahmen, die einen konkreten zulässigen Verwertungsschritt darstellen. Ein konkreter Verwertungsschritt ist dann gegeben, wenn durch besondere Maßnahmen (z.B. Sortierung) ein handelbarer Rohstoff entsteht, von dem aus auf Grund seiner stoffspezifischen Eigenschaften keine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen eintreten kann. Bestehen nach Prüfung der oben genannten Kriterien weiterhin Zweifel über die Abfalleigenschaft, ist diese im Einzelfall durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 4 AWG zu klären.

ad 3

Es kann sich auch bei Stoffen, die nicht in der ÖNORM S 2100 genannt sind, um Abfälle handeln.

ad 4

Soweit ein begründeter Bedarf nach Zuteilung eigener Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 gegeben ist, werden - im Zuge der periodischen Überarbeitung gegenständlicher Norm - entsprechende Anträge des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie beim Österreichischen Normungsinstitut gestellt werden.

- 5 -

ad 5

Die 1%-Regelung des Gutachtens von Univ.Prof. Dr. Raschauer bezieht sich ausdrücklich nur auf Papier (gemäß ÖNORM A 1121). Bei den anderen Altstoffen ist ein wesentliches Element der Abgrenzung, ob ein konkreter Behandlungs-(Verwertungs-)schritt gesetzt wurde.

ad 6

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. Jänner 1991 wurden die zuständigen Behörden angewiesen, den Feststellungsverfahren gemäß § 4 AWG das Gutachten von Univ. Prof. Dr. Raschauer zugrunde zu legen.

ad 7

Mit Schreiben vom 2. September 1991 habe ich die Landeshauptmänner angewiesen, zu überprüfen, welche Firmen für die laut Handelsstatistik importierten und exportierten Stoffe in Betracht kommen. Es erging die Weisung, diese Firmen zu kontrollieren und bei Nichtvorliegen erforderlicher Ein- bzw. Ausfuhrbewilligungen ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Weiters wurde das Bundesministerium für Finanzen ersucht, die nötigen Veranlassungen zu treffen, um illegale Importe oder Exporte in Zukunft zu unterbinden. Außerdem werden in Planquadrat-Aktionen Kontrollen der zur Abfertigung vorgesehenen Stoffe durch einen Sachverständigen des Umweltbundesamtes gemeinsam mit den Organen mehrerer Zollämter durchgeführt.

ad 8

Seit Jänner 1992 werden zusätzlich im Rahmen ihrer Weiterbildung die Zollorgane verschiedener Finanzlandesdirektionen von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie geschult, damit eine strengere Kontrolle an den Grenzen ermöglicht wird.

